

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schöbel, Adlitz, Brandorf, Hilsdorf, St. Egidien, Schmiedsdorf, Wardenau, Reudtschel, Drmannsdorf, Rillen St. Nicola, St. Jakob, St. Nikola, Elgersdorf, Lohm, Niedermüllers, Ruffschappel und Trischheim

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

68. Jahrgang

Nr. 147.

Donnerstag, den 27. Juni

1918.

68. Jahrgang

1918.

## Lichtenstein.

Donnerstag, 27. Juni, O.-S.-R.-R., Misch. 12, Dietrich Nr. 1098 bis 1469, Roth 1470 bis 1918, Wagner 1919 bis Ende, I-XXXII und R.-R. 1/2 Stand = 20 Pfg.  
Frühwörter, bei Wächter, Radlo, Reinhold, Rikus, Frankenberg, 1 Pfd 60 Pfg.  
Verkaufsstelle Bürgerstraße, nachm. 3-5 Uhr.  
Sier, Sierl. Misch. 6, Nr. 612-1530, 1 Std. 38 Pfg.

## Kohlenabgabe an minderbemittelte Familien.

Der unterzeichnete Stadtrat ist in der Lage, Familien, deren familiäre zum Haushalt gehörende Mitglieder zusammengerchnet ein Einkommen von 1000 Mk. jährlich nicht erreichen, eine einmalige Unterstützung von 1/2 Zentner Kohlen zukommen zu lassen.

Familien, die diesen Gebrauch machen wollen, haben sich am Donnerstag, den 27. d. Mts. vormittags zwischen 9-1 Uhr in hiesiger Stadtkasse unter Vorlegung der Kohlenkarte zu melden.  
Stadtrat Lichtenstein, am 25. Juni 1918.

Alle hiesigen Lebensmittelhändler werden aufgefordert, neue Preisanhänge in der vorgeschriebenen Weise und zwar Freitag, den 28. Juni 1918, vormittags 10-12 Uhr in der Rathskammer einzureichen.  
Callenberg, den 26. Juni 1918.  
Der Bürgermeister.

## Strickerinnen von Callenberg.

Ablieferung sämtlicher Strümpfe und Garne am Donnerstag, nachm. 3-4 Uhr Nr. 1-150, Freitag, nachm. 3-4 Uhr, Nr. 151-Schlus.  
Der Ortsausschuss für Kriegshilfe.

## Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918.

Zusammenfassung auf Grund der beiden letzten Verordnungen (Bez.-Verb. vom 5. Juni 1918 und Ministerium des Innern vom 11. Juni 1918)

Befreiung ist die gesamte Gemeinheit, auch soweit sie als Grünfutter eingebracht ist, mit Ausnahme derjenigen Mengen, die zur Fütterung des eigenen Viehes auf 1 Jahr zugelassen sind. Das sind vorläufig:

für Pferde oder Jungochsen	je 86 Zentner Heu
Größtstüber, Efel, Maulschel	20
Jungochsen und Kühe über 3 Monate	14
Schafe und Hiegen	2

Verkauf und sonstige Verfügung ist nur erlaubt auf Grund von Bewilligungen, die der Erwerber bei der Amtshauptmannschaft beantragen muß. Sie werden vorläufig nur in Höhe der Hälfte des Bedarfs und nur für Jungtiere abgegeben. Also:

für Pferde oder Jungochsen	je 18 Zentner Heu
Jungochsen, Efel, Maulschel	10

Wer unbefugte beschlagnahmte Vorräte beschafft, insbesondere aus dem Bezirk des Bezugsverbandes erhebt, gerührt, verarbeitet oder verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Erwerbsgeschäft über sie abschließt oder den obigen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 10 I Nr. 2 der Verordnung des Reichsausschusses vom 1. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die strafbare Handlung besteht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gebören oder nicht. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer die durch Verordnung des Reichsausschusses des Reichsausschusses vom 25. Mai 1918 festgesetzten Höchstpreise überschreitet.

Nach dieser darf der Erzeuger nicht mehr fordern als:

1. für Heu von Rorarien	9 Mark für einen Zentner
2. für Wiesen- und Feldheu	8

für gepreßtes Heu erhöht sich der Zentner um 60 Pfg.  
Glauchau, am 25. Juni 1918.  
Freiherr v. Beld, Amtshauptmann.

## Bezugsverband.

A.-N.-Nr. 840. B.

## Kaffee-Ersatzmittel.

Die durch die Gemeinden ausgehändigten Bestellabschnitte auf Kaffee-Ersatzmittel und zwar die Marken B I und C sind, soweit dies noch nicht erfolgt sein sollte, durch die Verbraucher nunmehr bis spätestens

29. Juni bei den Metzhändlern zwecks Belieferung abzugeben. Letztere müssen die Bescheinigung der Ortsbehörde ihres Wohnortes über die bei ihnen abgegebenen Bestellabschnitte bis spätestens 4. Juli bei demjenigen zugelassenen Großhändler von dem sie beliefert sein wollen, abgeben.

Die Großhändler (siehe unten) wiederum reichen die Bescheinigungen der Ortsbehörden bis spätestens Montag, 3. Juli bei der Firma Boelke in Glauchau ein.

Die Ortsbehörden müssen ausdrücklich auf der Bescheinigung angeben, um wieviel Stück der einzelnen Marken (B I, C usw.) es sich handelt.

Einen noch in Umlauf befindlichen A und B Marken können noch mit abgeliefert werden. Später als vorstehende Termine vorgelegte Marken müssen unberücksichtigt bleiben.

Als Großhändler sind zugelassen:

- Joh. Boelke-Glauchau,
- Rich. Schramm-Glauchau,
- Otto Trömel-Glauchau,
- Rosambereim-Glauchau,
- Joh. Brose-Glauchau,
- Fr. Wilh. Wagner-Hohenstein-E.,
- Emil Beck-Hohenstein-E.,
- Carl Reinhold-Lichtenstein,
- Louis Krensch-Lichtenstein,
- Emil Vindig-Lichtenstein,
- (Joh. Willy Pöygl).

Glauchau, den 25. Juni 1918

Amtshauptmann Freiherr v. Beld.

Auf Grund von §§ 2, 15 und 17 der Reichsfleischordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1917 — R. G. Bl. S. 949 — wird zur Regelung der Bewertung notgeschlachteter Tiere und des Verkehrs mit nicht bauwürdigen Fleisch folgende bestimmt:

§ 1.

Der Regelung unterliegen die Notgeschlachtungen von Rindern, Kühen, Schweinen, Schafen, sowie von Ferkeln und Schaflämmern, soweit sie dem Beschauungswort unterliegen, und das aus diesen Notgeschlachtungen gewonnene Fleisch, sowie das aus gewerblichen Schlachtungen gewonnene, nicht bauwürdige Fleisch.

Die aus den nachstehenden Bestimmungen für den Kommunalverband sich ergebenden Rechte und Pflichten kann dieser einer von ihm bestimmten Stelle übertragen.

§ 2.

Von jeder Notgeschachtung hat der Fleischbeschauper oder der mit der Sache betraute Tierarzt dem Kommunalverband auf kürzestem Wege eine vorläufige Anzeige zu erstatten, und binnen 24 Stunden das genaue Gewicht der bauwürdigen und nicht bauwürdigen Teile der notgeschlachteten Tiere schriftlich anzugeben.

Es ist zu befürchten, daß ein Tier bis zur Durchführung des ordnungsmäßigen Kautions durch einen Fleischer oder Händler veräußert oder das Fleisch durch Verschlimmerung eines krankhaften Zustandes des Tieres wesentlich an Wert verlieren werde, so ist, auch wenn der Tierarzt oder der Fleischbeschauper vor der Schlachtung noch hinzugezogen werden konnte, der Viehhalter verpflichtet, dem Kommunalverband auf kürzestem Wege, gegebenenfalls durch Vermittlung seiner Gemeindebehörde, hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Schlachtung und des ungefähren Lebendgewichtes, sowie der Beförderungsfähigkeit des Tieres Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Der Kommunalverband ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 verpflichtet, das ganze notgeschlachtete Tier einschließlich der Haut, des Blutes und der Innereien, nur mit Ausnahme der unschädlichen an befallenden Teile gegen Veräußerung (vergleiche § 4) zu übernehmen. Wenn irgend möglich, soll die Übernahme des Tieres noch vor Aufhebung der Notgeschachtung im lebendem Zustande erfolgen.

Soweit Teile des Tieres kraft besonderer Vorschriften der Ablieferung an bestimmte Stellen unterliegen (z. B. Haut, Talg, Rinderhäute usw.), hat der Kommunalverband für deren Ablieferung zu sorgen.

Die Bestimmungen, wonach der Viehhalter berechtigt ist, die Haut eines notgeschlachteten Tieres für sich zu verwenden, werden hierdurch nicht berührt. Er hierzu befaßt, so kann er die Haut zu dem jeweils gesetzlich bestimmten Preis von dem Kommunalverband zurückkaufen.

§ 4.

Wird das Tier lebend abgeliefert, so wird der von dem Kommunalverband zu zahlende Uebernahmepreis nach den Vorschriften über die Schlachtpreise berechnet.

Wird das Tier in geschlachtetem Zustand abgeliefert, so gilt als Uebernahmepreis der gesamte, durch die Bewertung der 4 Fleischviertel erzielte Erlös, sowie der Nebenlös aus den sonstigen Teilen des Tieres abzüglich sämtlicher Uakosten einschließlich der Beförderungskosten. Diese sind dem Viehhalter nur dann in Rechnung zu bringen, wenn er von dritter Seite hollen oder teilweise Ersatz für den ihm aus der Notgeschachtung erwachsenden Schaden erträgt.

Bei Berechnung des Nebenlöses sind die Innereien, soweit sie nicht zu befeuchten sind, nach den Grundsätzen der Bankfleischstelle zu bewerten.

§ 5.

Bauwürdiges Fleisch ist wie das aus gewerblichen Schlachtungen entfallende Fleisch zu behandeln und den Fleischern zur Deckung des allgemeinen Fleischbedarfs zum gleichen Abgabepreis zu überweisen.